FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

DER PRODUZENT
ALS ZENTRUM KÜNSTLERISCHER WERKVERMITTLUNG
IM ZEITALTER DER WISSENSGESELLSCHAFT

Urheberrechtsgesetzlicher Leistungsschutz seit dem
Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vor 50 Jahren
im Spiegel des 25-jährigen Bestehens der Filmakademie Baden-Württemberg

Ludwigsburg, den 2. Oktober 2015

PROF. DR. NORBERT P. FLECHSIG

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

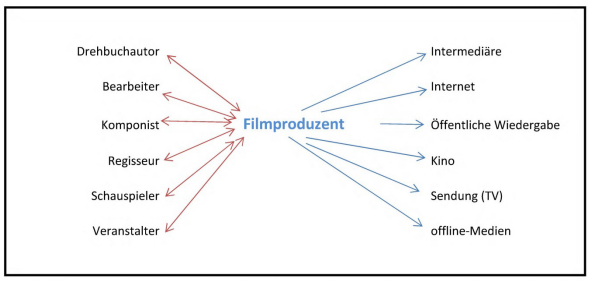

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Überblick:

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung
2. Recht am Film nach aktuellem UrhG (1.1.1966)
3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016
4. Medienbegriff im Wandel

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Vorgängergesetze des UrhG kannten ursprünglich keinen Film:

Literatururheberrechtsgesetz 1901 (LUG)
Kunsturheberrechtsgesetz 1907 (KUG – Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie)

Zunächst halfen **Analogien, Fiktionen** und immer wieder **Anleihen bei der für die traditionelle Verwertung von Schriftwerken herausgebildeten Dogmatik.**

Erscheinungsformen des Rundfunks und Fernsehens, Vervielfältigungsverfahrens der Tonaufnahmen, der Foto- und Mikrokopie besonders für den Bereich des Filmwesens: Die mit modernen Techniken ehedem einhergehenden Fragen und Probleme konnten durch die Rechtsprechung durch rechtsschöpferische Auslegung und Analogie nur bedingt gerecht werden, zumal der Judikative als Rechtsprechungsorgan natürliche Grenzen gesetzt sind.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

International:

Berner Übereinkunft von 1886

Erste Revisionsverhandlungen 1907 in Berlin:

Bahnbrechende Regelungen zum **Recht an Tonträgern** (Art. 13 RBÜ)

und deren Verwendung zur öffentlichen Wiedergabe

sowie zur **Kinematographie** (Art. 14 RBÜ)

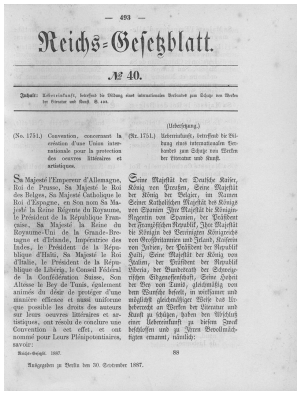

— 493 —

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 493.

(Uebersetzung.)

(No. 1754.) Convention, concernant la création d'une Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

(Nr. 1754.) Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne, en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, le Président de la République d'Haïti, Sa Majesté le Roi d'Italie, le Président de la République de Libéria, le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, Son Altesse le Bey de Tunis, également animés du désir de protéger d'une manière efficace et aussi uniforme que possible les droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, im Namen Seiner Katholischen Majestät der König von Spanien Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, der Präsident der Republik Liberia, der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Entschluß, einen Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Reichs-Gesetzbl. 1887. 88

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1887.

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

International:

Art. 13 RBÜ gewährte den Urhebern von Werken der Tonkunst sowohl das Recht der Übertragung ihrer **Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischer Wiedergabe dienten, als auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke mittels dieser Instrumente**. Dabei überließ es die Vorschrift in halbstarrer Regelung den Verbandsländern, insoweit nationale Vorbehalte und Einschränkungen vorzusehen (Art. 13 Abs. 2 RBÜ).

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

International:

Art. 14 RBÜ berücksichtigte die Auswirkungen des noch jungen (Stumm-) Films auf den Schutz des Urhebers, indem es ihm in Abs. 1 ein ausschließliches Recht der Wiedergabe und der Aufführung eines Werkes der Literatur, Wissenschaft und Kunst durch die Kinematographie, also das **Verfilmungsrecht, zugestand**.

Gleichzeitig stellte Abs. 2 den Film selbst als eigenständiges Erzeugnis den Werken der Literatur oder Kunst gleich, sofern er durch die Anordnung des Bühnenvorgangs oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten die Eigenschaften eines persönlichen Originalwerkes aufwies. Damit eröffnete das Konventionsrecht anders als noch bei Gründung der BU erstmals dem deutschen Urheberrecht den Weg, wie die neuartigen Werk- und Werknutzungsarten in die nationalen Gesetze einzubetten seien.

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Folgen National:

Bereits zwei Jahre nach der Berliner Revisionskonferenz (1907) erfuhren LUG und KUG die entsprechende Novellierung durch das Reichsgesetz zur Ausführung der Revidierten Berner Übereinkunft vom 22.5.1910:

Der eingefügte § 2 Abs. 2 LUG stellte die **Übertragung eines Werkes** der **Literatur und der Tonkunst** durch einen persönlichen Vortrag **auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienten, oder durch eine künstlerische Leistung** durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit erfolgte, **einer Bearbeitung gleich**. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und einer verbreiteten, freilich nicht unbestrittenen Meinung entstand das Recht folglich erst mit der körperlichen Festlegung seiner Darbietung.

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Folgen National:

Die Umsetzung der konventionsrechtlich vorgegebenen Unterscheidung von Verfilmungsrecht als einem durch neuartige Techniken ermöglichten Verwertungsrecht an einem Werk und dem Urheberrecht am Filmwerk erwies sich als kompliziert:

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe wurde etwas umständlich und aus den Rechtsfolgenregelungen der §§ 37 S. 2 und 38 Nr. 2 LUG abgeleitet. Derjenige konnte wegen Rechtsverletzungen verfolgt werden, der eine nach § 12 LUG **unzulässige bildliche Darstellung eines Werkes öffentlich vorführte**. Damit war die kinematographische Vorführung eines verfilmten Sprachwerkes geschützt.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Folgen National:

Im KUG erfolgte die gesetzliche **Verankerung des Filmurheberrechts durch eine Anknüpfung an den Schutz der einzelnen Fotografien**, aus deren Folge
der Film gebildet ist.

Damit erzielte der Gesetzgeber für Filmwerke zwar den gleichen Schutz wie für Werke der Kunst, aber **noch nicht** den in Art. 14 Abs. 2 RBÜ geforderten Schutz der **im Film bildlich dargestellten Handlung**, soweit sie durch die Anordnung des Bühnenvorgangs oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten schöpferischer Natur war. Dies folgte, wie es in der amtlichen Begründung hieß, aus der Gleichstellung des kinematographischen Werkes mit der Bearbeitung eines Werkes der Literatur in § 12 Abs. 2 Nr. 6 LUG (1910).

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Folgen National:

Lösung durch § 15a KUG (1910), der den Urheberrechtsschutz auf **die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestalt erstreckte, wenn sie ein im Wege der Kinematographie oder ähnlicher Verfahren** hergestelltes und durch die Anordnung des Bühnenvorgangs oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten **schöpferisches Werk ergab**.

„Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung.“

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Folgen National:

Ferner § 15a S. 2 KUG:

„Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.“

Diese Bestimmung befreite damit das Filmrecht aus der Begrifflichkeit des auf Bühnenwerke bezogenen Aufführungsrechts, indem er dem Filmurheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Vorführung seines Werkes zuordnete.

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Seitenblick: Schutz der ausübenden Künstler

International: Revisionskonferenz von Rom (1928) als **Vorbereiter des Werkwiedergabeschutzes**:

Art. 6bis RBÜ (Rom) als Fundament des internationalen Schutzes der ideellen Interessen des Urhebers mit dem Recht auf **Namensnennung** und dem Recht, sich jeder **Entstellung, Verstümmelung** und sonstigen Änderung seines Werkes widersetzen zu können, die seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich sein würden.

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Seitenblick: Schutz der ausübenden Künstler

International:

Das **Veröffentlichungsrecht** wurde (bis heute) aus Art. 3 Abs. 3 RBÜ hergeleitet, der unter veröffentlichten Werken nur solche versteht, die mit Zustimmung des Autors der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Art. 11bis RBÜ (Rom) (communication au public par la radiodiffusion): konventionsrechtliche Verankerung des **Senderechts**, das theoretisch wie praktisch im Laufe der Zeit prägend für die nationalen Überlegungen wurde.

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Seitenblick: Schutz der ausübenden Künstler

International:

Ferner: **Keine Schutzfristenverlängerung (Rom);** (in Deutschland bereits im Jahre 1934: 50 Jahre)

Auch nur bloße **Empfehlung (Rom) einen Künstlerschutz einzuführen**.

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Seitenblick: Schutz der ausübenden Künstler - Nationaler Schutz:

Interpretenschutzes aus Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers, welches das Gesetz sachlich und zeitlich uneingeschränkt dem Vortragenden und dem mecha-nischen Künstler zugestand.

Reichsgericht: Ungenehmigte Aufnahme auch einer Live-Darbietung ist rechtswidrig.
Wissenschaft: Herleitung des Verbotsrechts aus dem Recht am eigenen Bilde.

(RGZ 123, 312; RGZ 136, 381 -Lautsprecherwiedergabe; RGZ 153, 1 - Schallplattensendung; RG GRUR 1934, 627 – Ungenehmigte Aufnahme).

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Nach dem II. Weltkrieg:

1948 Brüsseler Revisionskonferenz der RBÜ (ohne Deutschland):

- Schutzdauer starr 50 Jahre p.m.a. (Art. 7 RBÜ)
- Aufnahme der kinematographischen Werke und Werke der Fotografie in den Kreis der ausdrücklich geschützten Werke (Art. 2 Abs. 1 RBÜ)

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

1. Historie des gesetzlichen Schutzes der Filmherstellung

Nach dem II. Weltkrieg:

Konventionsrecht der RBÜ: **internationales Fremdenrecht für Verbandsurheber**, nicht jedoch für die Angehörigen des Schutzlandes.

Da kein Staat Ausländer besser stellen will als die eigenen Staatsangehörigen, bildete das in Brüssel beschlossene Schutzniveau der RBÜ eine tragfähige Grundlage für die anstehende Neugestaltung des Urheberrechtsschutzes in Deutschland.

Nach Schaffung des UrhG und UrhWG 1965 trat die Bundesrepublik Deutschland der Brüsseler Fassung der RBÜ bei, die sodann am 1.1.1966 für das Gebiet der Bundesrepublik in Kraft trat.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

2. Recht am Film nach aktuellem UrhG (seit 1.1.1966)

Ein aktuelles Beispiel aus dem wirklichen Leben

Beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:
17 O 903/13

10. Juli 2013

Landgericht Stuttgart
17. Zivilkammer
Beschluss

Im Rechtsstreit
Daimler AG
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Dieter Zetsche
Mercedesstr. 137, 70327 Stuttgart
- Antragstellerin -
Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte VS Intellectual Property u. Koll., Gutenbergstr. 19, 70771 Leinfelden-Echterdingen (DAI-76-13 (120))

gegen

71640 Ludwigsburg
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung vom

Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann
Richter am Landgericht Dr. Haas
Richter am Landgericht Trauthig

im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 4 Nr. 1, 14 Abs. 2, Abs. 5 MarkenG und §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB in Verbindung mit §§ 935, 937, 940 ZPO wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

– 2 –

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, verboten, den aus dem Storyboard gemäß der Anlage ersichtlichen spot zu vervielfältigen, weiterzugeben, vorzuführen oder auf andere Weise in den Verkehr zu bringen oder die vorgenannten Handlungen durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

3. Die Wirksamkeit dieser Beschlussverfügung hängt davon ab, dass die Antragstellerin dem Antragsgegner zugleich mit diesem Beschluss eine beglaubigte Abschrift der Antragsschrift nebst Kopien der darin in Bezug genommenen Anlagen zustellt.

Streitwert: 100.000,00 Euro.

Rzymann
Vors. Richter am Landgericht

Dr. Haas
Richter am Landgericht

Trauthig
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Begläubigt
Stuttgart, den 30.07.13
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Justizsekretärin

Rechtliches Umfeld des Filmproduzenten

Urheber- und Medienrecht für Produzenten
- Urheber- und Medienrechts, was ist damit gemeint?
- Warum gibt es das Urheber- und Medienrecht? Was ist Urheberrecht?
- Inwiefern spielt dies eine Rolle für Filmproduzenten?
- Presse-, Rundfunk-, Filmfreiheit
- Kunstfreiheit

Urheberrecht für Produzenten im Besonderen
- Zum Begriff „Urheberrecht“
- Geschützte Werke
- Urheber und Produzent
- Dauer des Urheber- und Produzentenrechts
- Körperliche und unkörperliche Verwertungsrechte, Urheberpersönlichkeitsrecht
- Wie werden Rechte übertragen? - Verwertungsrechte / Nutzungsrechte / Lizenzen / Nutzungsarten
- Angemessene Vergütung
- Schranken des Urheberrechts

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Rechtliches Umfeld des Filmproduzenten

Leistungsschutzrechte und ihre Bedeutung für die Filmproduktion
- Was sind Leistungsschutzrechte? Was unterscheidet sie vom Urheberrecht?
- Der ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen, Datenbanken
- Musik im Film
- Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten
- Verwertungsgesellschaften
  - Was sind Verwertungsgesellschaften und warum gibt es sie?
  - Welche Verwertungsgesellschaften gibt es?
  - Verwertungsgesellschaften in der Praxis des Filmproduzenten
  - kurzer Überblick: Ausländische Verwertungsgesellschaften

Vertragsrecht für Produzenten - Sonderbestimmungen für Filmwerke - Der Auftragsproduktionsvertrag
- Sonderbestimmungen für Filmwerke, §§ 88ff. UrhG
- Letter of Intent / Deal Memo / Vorvertrag - Was sind AGB?
- Auftragsproduktionsvertrag und Koproduktionsvertrag
- Vertrag mit dem Regisseur und Drehbuchautor
- Drehgenehmigungen
- Filmförderung
- Versicherungen
- Auswertung von Filmen

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Rechtliches Umfeld des Filmproduzenten

Bildnisschutzrecht und Persönlichkeitsrecht

- Recht am eigenen Bild
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Recht am gesprochenen Wort
- Besondere Relevanz für Berichterstattung und Dokumentarfilme

Gesellschaftsrecht für Produzenten

- Begriff des Filmherstellers
- Die an der Herstellung eines Filmes Beteiligten
- “Natürliche” und “juristische” Person
- Überblick über das Gesellschaftsrecht
- GbR, GmbH und UG (Bedeutung der Haftungsbeschränkung)

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Was heißen Filmrecht und Werkherrschaft?

Schutz geistiger Leistungen und "Werkherrschaft"

Gewerbliche Leistungen	Kulturelle Schöpfungen und Leistungen
Schutz der Leistungsergebnisse:	**Urheberrechtlicher Werkschutz**
Geschmacksmuster	Sprachwerke
Typografische Schriftzeichen	Werke der Musik
Erfinderrecht:	Pantomimische Werke / Tanzkunst
Patentrecht	Werke der bildenden Kunst
Gebrauchsmuster (kleines Patent)	Lichtbildwerke
	Filmwerke
Schutz der unternehmerischen Tätigkeit:	Darstellungen wissenschaftlicher Art
Wettbewerbsrecht	
Kartellrecht	**Urheberrechtsgesetzlicher Leistungsschl**
	Wissenschaftliche Ausgaben
Schutz der Leistungssymbole:	Nachgelassene Werke / editio princeps
MarkenG	Lichtbilder
Gemeinschaftsmarke	Schutz d. Darbietung u. d. Veranstalters
Olympische Symbole	Tonträgerherstellerschutz
	Sendeunternehmen - Signalschutz
	Datenbankhersteller
	Filmhersteller
	Laufbildhersteller

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Wo stehen wir?

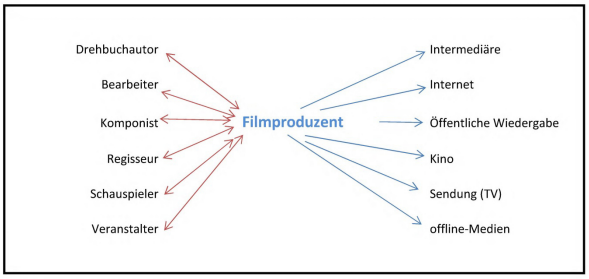

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

Urheber- und Leistungsschutz

Schaubild 3

Eigenrechte und Fremdrechte

Urheber							
Sprache	Musik	Tanzkunst	Bildende Kunst	Lichtbildwerk	Filmwerk	künstlerische Darstellungen	Sonstige
Leistungen							
wissenschaftliche Ausgaben	nachgelassene Werke	Lichtbilder	Sänger Schauspieler	Veranstalter	Tönträger-Hersteller	Film-Hersteller	Datenbank-Hersteller

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Urheber- und Leistungsschutz

Urheberschutz am Filmwerk:

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG:
Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden.

§ 2 Abs. 2 UrhG: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Urheber- und Leistungsschutz

Leistungsschutz des Filmherstellers (synonym: Filmproduzent): § 94 UrhG:

(1) Der **Filmhersteller hat das ausschließliche Recht**, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, **zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen**. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

Urheber- und Leistungsschutz

Leistungsschutz des Filmherstellers (synonym: Filmproduzent):

§ 94 UrhG:

(2) **Das Recht ist übertragbar**. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das **Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers** oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des **Abschnitts 6 des Teils 1 [Schrankenbestimmungen]** sind entsprechend anzuwenden.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

Urheber- und Leistungsschutz

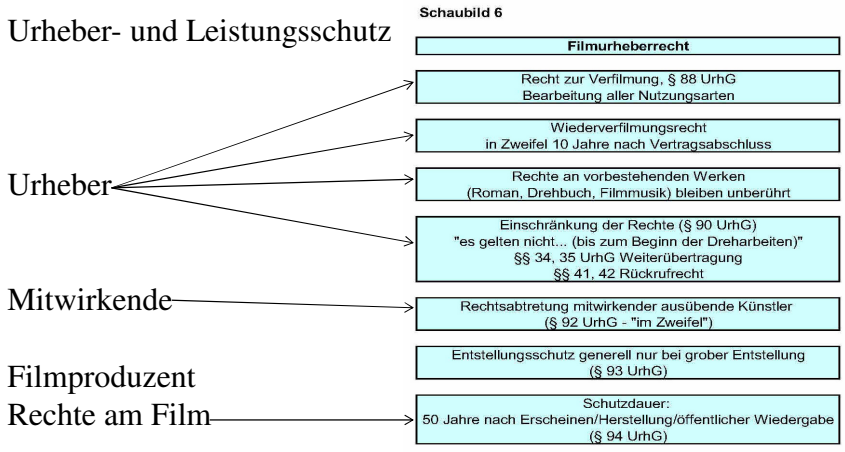

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Beispiel 1: Drehbuch am Film (§ 88 UrhG)

- Der Autor muss das Recht zur Verfilmung einräumen;
- Im Zweifel ist Produzent zu Bearbeitung und Umgestaltung befugt;
- Ferner sind Übersetzungen und alle Nutzungen des Filmes eingeräumt.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Beispiel 2: Schöpferische Mitwirkung am Film (§ 89 UrhG)

- Wer sich zur Mitwirkung verpflichtet räumt damit auch als mitschöpfender Urheber seine Rechte dem Filmproduzenten ein;

- Vorbestehende Werke (Roman, Drehbuch, Musik) bleiben unberührt.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Beispiel 3: ausübender Künstler (§ 92 UrhG)

- Wer sich zur Mitwirkung verpflichtet räumt damit auch als ausübender Künstler seine Rechte dem Filmproduzenten ein.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Beispiel 4: Musik im Film

Schaubild 5

Einbringen von musikalischen Rechten in Verwertungsgesellschaften

	Vervielfältigung/ Verbreitung	online Nutzung	Sendung	öffentliche Wiedergabe
Komponisten/ Musikverleger				
Gema	x	x	x	x
ausübender Künstler Tonträgerhersteller	x	x		
GVL			x	x

Kollektive und individuelle Rechtewahrnehmung im Musikbereich

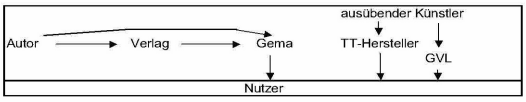

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

5. Inhalt des Leistungsschutzrechts des Filmproduzenten und eingeräumter Nutzungsrechte

auschließliches Recht (§ 94 UrhG)

zu vervielfältigen (§ 16 UrhG),

zu verbreiten (§ 17 UrhG)

und zur öffentlichen Vorführung (§ 19 Abs. 4 UrhG),

Funksendung (§§ 20 ff. UrhG)

oder öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) zu benutzen

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

6. Internationaler Leistungsschutz des Filmproduzenten -

Rechte am Film international

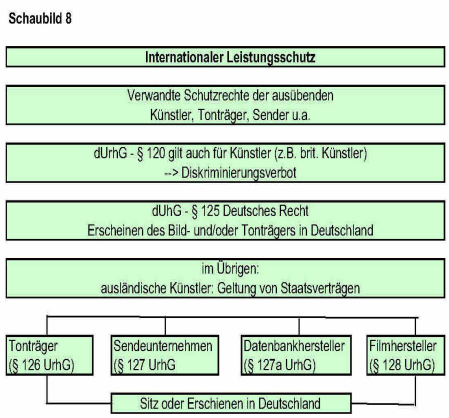

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 – **Probleme und Ziel**:

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte erstmals einen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hatte der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen. Entscheidungen der Gerichte haben seitdem das Recht der Kreativen auf angemessene Vergütung konkretisiert; auch sind einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden. Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

- **Eine gestörte Vertragsparität** führt dazu, dass sich Kreative in vielen Fällen noch immer auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“).

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 – **Probleme und Ziel**:

- Den Kreativen fehlt nach wie vor oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, häufig **ein faktischer Boykott** („Blacklisting").

Im Ergebnis führen diese **Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler.** Dem ist durch eine Stärkung der Vertragsparität zu begegnen: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung von kreativen Leistungen, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 - **Lösung**:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird wie folgt geändert:

– **Gestärkt wird zum einen die individualrechtliche Stellung der Kreativen**: Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E) und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung (§ 32d UrhG-E). Nach fünf Jahren kann der Urheber das Nutzungsrecht zum Zweck anderweitiger Verwertung zurückrufen, sofern sich ein anderer Verwerter zur weiteren Nutzung verpflichtet hat. Der bisherige Vertragspartner kann die Verwertung jedoch nach Maßgabe der Regelungen zum Vorkaufsrecht zu den geänderten Bedingungen fortsetzen (§§ 40a, 40b UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen wurden, kann von diesen gesetzlichen Bestimmungen im Individualvertrag abgewichen werden.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 - **Lösung**:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird wie folgt geändert:

– Zugleich wird das **Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln reformiert**: Wer als Werknutzer selbst gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt hat oder Mitglied eines Verbands ist, der sich entsprechend verpflichtet hat, kann bei Verstößen gegen diese Regeln von den Vertragsparteien der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 36b UrhG-E). Das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln wird gestrafft (§§ 36, 36a UrhG-E).

– **Weitere Rechtsänderungen im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler flankieren** die zuvor skizzierten Schwerpunkte der Reform.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 - **Lösung**:

Geplante Änderungen:

§ 32 Abs. 2 Satz 3: Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat. (neu)

§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (neu).

§ 36a Änderungen zur Schlichtungsstelle

§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln (neu)

§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln (neu)

§ 40a Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung (neu):

§ 40b Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts ([§§ 463-473 BGB] neu)

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 - **Lösung**:

Konkrete Änderungen im Bereich des Filmrechts – hier Schutz des ausübenden Künstlers:

- **Erweiterte Anwendung der urheberrechtlichen Vertragsbestimmungen** (§ 79 Abs. 2 S. 1 RefE: „Die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“)

- **Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten** („§ 79b RefE (1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.)
  [entspricht § 32c UrhG für Urheber]

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 - **Lösung**:

Konkrete Änderungen im Bereich des Filmrechts:

§ 88 Recht zur Verfilmung neu:

(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen ~~im Zweifel~~ nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist ~~im Zweifel~~ berechtigt, sein Werk nach Ablauf von ~~zehn~~ fünf Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten. Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

3. Ausblick: Reform des Urhebervertragsrechts 2016

RefE des BMJV vom 18. September 2015 - **Lösung**:

Konkrete Änderungen im Bereich des Filmrechts:

§ 90 Einschränkungen der Rechte neu:
Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen
1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und
3. über die Rückrufsrechte (§§ 40a bis 42).
Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

FILMAKADEMIE
BADEN-WÜRTTEMBERG

4. Medienbegriff im Wandel

4.1. Zukunftschancen der Filmindustrie durch einen erweiterten Medienbegriff

- Konvergenz der Medien - Was ist eigentlich ein »Medium«?
- Folgen der Konvergenz für Kommunikationswissenschaft und Medienökonomie
- Unterhaltung in der Endlosschleife
- Medienjournalismus als Zirkulationsmittel des Medienkapitals
- Der Blick des Films auf Film und Kino
- Neue Räumlichkeit und digitale Netzwerke

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

4. Medienbegriff im Wandel

4.1. Zukunftschancen der Filmindustrie durch einen erweiterten Medienbegriff

- Kommunikationsraum und Cyberspace
- Online Communities – Film-Leben im Netz und Integrationsleistungen Neuer Technologien
- Film-Mediennutzung und Individualisierung
- Daily Soaps als Kaleidoskop der Individualisierung
- Digitales Fernsehen und Individualisierung.
- Individualisierung und Internet

4. Medienbegriff im Wandel

4.2. Filmakademie Ludwigsburg als Hort der Wissensvermittlung

NORBERT P. FLECHSIG

FILMRECHT

EINE EINFÜHRUNG FÜR PRODUZENTEN

BAND I
MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN
ARBEITSRECHT DES FILMSCHAFFENDEN
NATIONALES FILMURHEBERRECHT
INTERNATIONALES FILMURHEBERRECHT
URHEBERRECHT IM EUROPÄISCHEN RAUM
RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
GESELLSCHAFTSRECHT FÜR PRODUZENTEN
FILMVERTRAGSRECHT
FILMFÖRDERUNG UND FILMFINANZIERUNG
FILMFÖRDERUNG IM FILMBEREICH
FILMVERSICHERUNG

© Norbert P. Flechsig 1998

Filmakademie Baden-Württemberg

Semester/Studienjahr 1991/92

A. Der Film im Kulturverwaltungsrecht
B. Nationales und Internationales Urheberrecht
C. Das Arbeitsrecht des Filmschaffenden
D. Medienrechtliche Grundlagen
E. öffentlich-rechtliches und Privates Rundfunkrecht in der Bundesrepublik Deutschland
F. Gesellschaftsrecht für Produzenten
G. Wirtschaftliche und Kulturelle Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland
H. Klausur

•Jeweils Montags vom 26. Oktober bis 7. Dezember 1991 (letzter Tag Klausur)

E n d e

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015

Das Skript steht zum Download bereit unter:

www.flechsig.biz / Aktuelles

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig 2015